



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Postfach 3313, 38023 Braunschweig
4.1.1 GF 302 - 06

Bearbeitet von Carsten Bodenstedt
Datum 18.05.2020

Öffentliche Bekanntmachung

- Feststellung der Wertermittlungsergebnisse -

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Großes Moor, Landkreis Gifhorn 302, werden die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke gemäß § 32, Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), festgestellt.

II. **Änderungen gegenüber der Auslegung:**

Es wurden keine Änderungen an der Wertermittlung vorgenommen.

III. **Begründung:**

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG bewertet worden.

Die Bodenschätzung des Flurbereinigungsgebietes wurde gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes (Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens vom 20. Dezember 2007, BGBl I S. 3176) durch das Finanzamt Gifhorn überprüft. Die Ergebnisse dieser Nachschätzung wurden dem Wertermittlungsverfahren zugrunde gelegt.

Die Unterlagen und Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben im Zeitraum vom 18.02.2020 bis 05.03.2020 in der Zeit der jeweiligen Geschäftszeiten bei der Gemeinde Sassenburg zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ferner standen Mitarbeiter des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig am 05.03.2020 für Auskünfte bei der Gemeinde Sassenburg zur Verfügung.

Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 05.03.2020 um 16:30 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeinde Sassenburg stattgefunden. In diesem Termin war ebenfalls nochmal Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorzubringen.

Es wurde ein Hinweis vorgetragen. Es wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 Satz 3 FlurbG sind damit erfüllt.

IV. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, einzulegen.


(Bodenstedt)

